

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. Oktober 1868.)

Der Bundesrath hat von ganz zuverlässiger Seite einläßliche Mittheilungen über die Auswanderung nach Chile erhalten und daraus ersehen, daß die dortige Regierung mit dem Hause J. G. Godeffroy und Sohn in Hamburg einen Vertrag in Betreff der Einwanderung abgeschlossen habe, nach welchem die Regierung von Chile an Godeffroy und Sohn für jede Person unter 50 Jahren 40 Thaler und 20 Thaler für jedes Kind unter 12 Jahren bezahlt, wodurch ohne allen Zweifel dem Auswanderer die Kosten seiner Ueberfahrt erleichtert werden sollen.

Ueber das zur Colonisation bestimmte Land sagt ein Minister von Chile Folgendes:

„Die Ländereien, welche die Regierung einstweilen zur Colonisation bestimmt hat, haben einen Umfang von ungefähr 200,000 Hectaren*). Dieselben sind zu jeglichem Ackerbau ausgezeichnet und zur Viehzucht geeignet. Im jüngst vergangenen Jahre war das Ergebniß des Bodens in Hinsicht auf Getreide im Durchschnitt 15 zu 1 0/0, ohne irgend welche Düngung.

„In allen Gegenden dieser Ländereien ist Wasser im Ueberfluß vorhanden; Waldungen zur Ausbeutung liegen in der Nähe. Die Colonien werden in geringer Entfernung von schiffbaren Flüssen angelegt, so daß der Transport leicht wird, zumal die zur Einschiffung der Landesprodukte bestimmten Häfen jegliche Bequemlichkeit darbieten.

„Das Klima in diesem Theile der Republik ist gesund und gemäßig, obschon es während 6—7 Monaten im Jahr ziemlich häufig regnet.

„Die Einwanderer werden die ausgedehnteste Garantie ihrer Person und ihres Besitzthums genießen. Die Geseze begünstigen zudem die Duldung jedwelscher Religion, sowie deren Ausübung, insofern sie der Moral und den Gebräuchen nicht zuwider ist.

*) Eine Hektare ist 2/10, Fucharten Schweizermaß.

„In der Nähe der Colonien existiren einige ziemlich bedeutende Ortschaften, in welchen sich die Colonisten mit allem Nöthigen versehen können.“

„Die Behörden sorgen in jenen Distrikten für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und garantiren die Ausübung der Civilrechte eines jeden Individuums.“

Die vorstehenden amtlichen Ausführungen werden in den, dem Bundesrath zugekommenen Mittheilungen über die Auswanderung nach Chile als vollkommen wahrheitsgetreu bezeichnet; gleichwohl aber wird darin gerathen, einstweilen nicht nach jenen Gegenden auszuwandern, weil in dieselben das benachbarte, sehr kriegerische und räuberische Indianervolk von Aranco von Zeit zu Zeit Einfälle mache und dann schrecklich hause. Die Republik Chile biete aber gegenwärtig allen militärischen Kräften auf, das gedachte Indianervolk zu unterwerfen. Sobald dieses möglich geworden, bemerkt der Berichterstatter an den Bundesrath, werde er davon ungefümt Mittheilung machen und ohne Zweifel alsdann im Falle sein, die Auswanderung nach Chile anzurathen.

Mit Note vom 19. d. Mts. übermachte der schweizerische Minister in Wien eine vom kais. österreichischen Ministerium des Innern unterm 12. dies erlassene Verordnung über die gegenseitige Zulassung österreichischer und schweizerischer Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien (mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften) zum Geschäftsbetriebe.

Diese Verordnung lautet wörtlich also:

„Von Seite des k. k. Ministeriums des Innern wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß die österreichischen und die in den schweizerischen Cantonen Appenzell der äußeren Rhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri, Wallis und Zürich gegründeten Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungs-Gesellschaften, auf Grund des ermittelten Bestandes der Reciprocität, und zwar die österreichischen in den genannten Cantonen in Gemäßheit besonderer Erklärungen der betreffenden Cantonal-Regierungen, die schweizerischen aber in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (Reichs-Gezetz-Blatt Nr. 127) gegen Beobachtung

der in den betreffenden Staatsgebieten bestehenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gegenseitig zum Geschäftsbetriebe zugelassen."

(Vom 26. Oktober 1868.)

Der bisherige k. großbritannische Gesandte bei der Schweiz, Sidgenossenschaft, Esquire J. Savile Lumley, hat dem Bundesrath angezeigt, daß ihn S. M. die Königin zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister nach Belgien ernannt und zu seinem Nachfolger den jetzigen Gesandtschaftssekretär in Wien, Herrn Alfred Guthrie Bonar, bezeichnet habe.

Der Bundesrath wählte:

als Postkommis in Basel:	Hrn. Karl Brodbeck, von Liestal, derzeit
	Kanzlist in Biel;
" " " "	" Albert Götz, Handlungskommis,
	von und in Basel;
" " " "	" Adolf Grauwyl, von Eptingen
	(Basel-Landschaft), bisher Gehilfe
	beim Postbureau in Sissach;
" " " "	" Gracco Curti, in Lugano;
" Telegraphist in Cully:	" Isak Moser, Uhrenmacher, in dort.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1868
Date	
Data	
Seite	577-579
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 946

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.